

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2019/2/28 Ra 2016/12/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2019

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E05200510

E6j

10/07 Verwaltungsgerichtshof

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

Norm

AVG §56

EURallg

MRK Art6

PG 1965 §3

PG 1965 §4

PG 1965 §5 Abs1

PG 1965 §6 Abs1

PG 1965 §7

VwGG §42 Abs2 Z1

VwGVG 2014 §17

32000L0078 Gleichbehandlungs-RL Beschäftigung Beruf Art2

62017CJ0258 E.B. VORAB

Rechtssatz

Bei der gebotenen zeitraumbezogenen Bemessung der Geldleistungen des Ruhegenusses ist das Verbot der Diskriminierung nach der sexuellen Orientierung bei Festlegung des Arbeitsentgeltes nach Art. 2 RL 2000/78/EG in seiner Auslegung durch den EuGH im Urteil vom 15. Jänner 2019, Rs C-258/17, E.B., zu beachten. Art. 2 RL 2000/78/EG steht zunächst nicht der Aufrechterhaltung der Rechtskraftwirkung der Ruhestandsversetzung selbst entgegen, sodass der Beamte für die Zwecke der Berechnung der Höhe seiner Ruhebezüge nicht so angesehen werden kann, als habe er sich in der Zeit vom Wirksamwerden des Disziplinarerkenntnisses bis zum Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters in der Situation eines Beamten im Aktivstand befunden. Ebenso wenig bietet die MRK für sich genommen - in Ermangelung innerstaatlicher Normen, welche für den Fall nachträglich erkannter Konventionsverletzungen eine rückwirkende oder zeitraumbezogene Beendigung der Rechtskraftwirkungen von Bescheiden vorsehen - eine Rechtsgrundlage für den Wegfall der Gestaltungswirkung der Ruhestandsversetzung (ab einem bestimmten Zeitpunkt).

Gerichtsentscheidung

EuGH 62017CJ0258 E.B. VORAB

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete Gemeinschaftsrecht Richtlinie richtlinienkonforme Auslegung des innerstaatlichen Rechts

EURallg4/3 Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2016120072.L01

Im RIS seit

14.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

15.12.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at